



Geschäftsstelle
Kapuzinergasse 43
☎ 0512/ 58 07 03
☎ 0512/ 58 07 03 28
office@ obdachlose.at
www.obdachlose.at

Bankverbindung:
Hypo Tirol, BIC: HYPTAT22
IBAN: AT8057 00000 200 080 091
BTV, BIC: BTVAAT22
IBAN: AT7416 00000 116 351 196
Spenden steuerlich absetzbar –
Registriernummer SO 2205

Stellungnahme zur Novelle Mindestsicherung 2017

Allgemeine Bemerkungen zu der geplanten Novelle

Die derzeit gültige Fassung des TMSG ermöglicht dem Gesetz nach eine im Bundesländervergleich taugliche Absicherung gegen totale Verarmung. Gerade die im Gesetz niedergeschriebene Anerkennung der höheren Lebenserhaltungskosten und hier im speziellen der Wohnkosten bietet die Basis, dass für armutsbetroffene und armutsbedrohte Menschen im Wesentlichen die in §1 Abs.1 des TMSG formulierten Ziele erreicht werden können. Das aktuell gültige TMSG kann de jure den Zweck einer Armutsbekämpfung erfüllen. Probleme tauchen derzeit vor allem in der restriktiven Auslegung seitens der zuständigen, die Sache bearbeitenden Abteilungen und in der fehlenden exakten Definition der Formulierungen auf. So ist die Übernahme des Wohnbedarfes aus Sicht des Vereins für Obdachlose ein zentraler Punkt. Die im Gesetz in §6 formulierte Übernahme der tatsächlichen, ortsüblichen Wohnkosten bietet die Möglichkeit auf die in Tirol, im Speziellen in Innsbruck und Umgebung, auf hohem Niveau schnell steigenden Mieten armutsbekämpfend zu reagieren. Wir bemängeln hierbei die fehlende laufende Erhebung der Kosten tatsächlich am Markt verfügbarer Wohnungen. Die derzeit von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden angenommenen Mietpreisobergrenzen haben leider nicht mehr viel Bezug zur Marktrealität und dadurch verfehlt hier das Gesetz oftmals das Ziel der Führung eines menschenwürdigen Lebens bzw. der Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung. Mit dem nun vorliegenden Entwurf einer Novellierung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung werden so niedrige Mietobergrenzen definiert, die gar nichts mehr mit der Marktüblichkeit zu tun haben. Die in diesem Bereich laut erläuternder Bemerkungen angepeilte Einsparung von 1,8 Millionen € zu Lasten armutsbetroffener TirolerInnen beziffert die Tragweite. Die Auswirkung auf MindestsicherungsbezieherInnen, die Kosten des Wohnbedarfs vom Mund (Lebensunterhalt) absparen zu müssen, kann in keiner Weise den Grundsätzen eines staatlichen Instruments entsprechen, dessen Zweck die Bekämpfung von Armut sein soll. Die gleichzeitige Schlechterstellung von BewohnerInnen einer Wohngemeinschaft und die Kürzung der Mindestsätze für Kinder, sowie die Einschränkungen des BezieherInnenkreises für Sonderzahlungen, werden die Situation armutsbetroffener Menschen zusätzlich verschlechtern. Die Einsparungen bei Familien über die Reduktion der Mindestsätze (laut erläuternden Bemerkungen i.H. € 426.817) können unserer Ansicht nach sogar zu nachhaltigen Folgen für kommende Generationen werden, da diese die Teilhabechancen von Kindern empfindlich verschlechtern und damit auch der ratifizierten Kinderrechtskonvention diametral entgegen stehen. Im Folgenden möchten wir auf die einzelnen, vorgeschlagenen Änderungen eingehen und durch einen Praxisbezug verdeutlichen, welche Konsequenzen die angedachte Novellierung auf den finanziell am schlechtesten ausgestatteten Bevölkerungsteil Tirols hätten.

Barwo

Kapuzinergasse 43
6020 Innsbruck
☎ 0512/ 581754
☎ 0512/ 58175418

Betreutes Wohnen

Kapuzinergasse 43
6020 Innsbruck
☎ 0664 /883 873 54
☎ 0664 /883 873 52

Delogierungsprävention

Kapuzinergasse 43
6020 Innsbruck
☎ 0664/ 195 43 48
☎ 0512/ 58175418

Kleiderausgabe

Viaduktbogen 35
6020 Innsbruck
☎ 0512/ 560623
☎ 0512/ 5606234

Läma

Kapuzinergasse 43
6020 Innsbruck
☎ 0650/ 5773667
☎ 0512/ 58175418

Streetwork

Kapuzinergasse 43
6020 Innsbruck
☎ 0650/ 577 3665
☎ 0650/ 577 366 6
☎ 0664/ 216 0602

Teestube

Kapuzinergasse 45
6020 Innsbruck
☎ 0512/ 57736630
☎ 0512/ 57736638

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§2 – Begriffsbestimmungen

zu Abs. (4): Die Definition „Alleinstehend“ ist insofern problematisch, als dass die Synergieeffekte nicht in Relation zu den Einsparungen stehen. Nach geltendem Recht können sich auch zwei Alleinstehende eine Wohnung teilen, wobei jede Person €633,35 an Lebensunterhalt bezieht. Zukünftig sollen beide jeweils nur noch €475,01 erhalten, es fehlen somit pro Person €158,34. Die Einsparung von insg. €316,68 wirkt sich in hohem Maße auf die Lebensqualität der Zusammenlebenden aus, da Einsparungspotentiale für die Betroffenen hauptsächlich beim Wohnbedarf möglich sind (Mieteinsparungen) und nur sehr wenig beim Lebensunterhalt, da der Pro-Kopf Verbrauch an Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Kleidung oder die Benützung von Verkehrsmitteln – unabhängig von der Wohnsituation – annähernd gleich bleibt. Es wird davon ausgegangen, dass Menschen alles miteinander teilen, sobald diese in derselben Wohnung leben, was schlichtweg nicht der Realität entspricht. Es werden fiktive Mechanismen des Zusammenlebens angenommen, welche nicht stattfinden.

Insbesondere kommt es hier zu einer Benachteiligung von Personen, die sich oft zur Mietersparnis eine Wohnung teilen, gegenüber alleinwohnenden Alleinstehenden. **Insofern ist eine Beibehaltung der Begriffsbestimmung von Alleinstehenden, auch in Anlehnung an die Bestimmungen zur Ausgleichzulage, dringendst zu empfehlen.**

Zu Abs. (5): Auch wenn ein Elternteil mit den unterhaltsberechtigten Kindern in einem Haus oder einer Wohnung mit anderen Menschen lebt, bleibt er alleinerziehend, da diese Menschen nichts mit der Erziehung der Kinder oder einer Familiengemeinschaft zu tun haben. Hier wird Alleinerziehenden die Möglichkeit erschwert, aus Mietkostengründen in eine WG zu ziehen, weil das Geld dann im Lebensunterhalt fehlt.

Beispiel: Lebt eine Frau mit ihrem Kind in einer Wohngemeinschaft, bekommt sie aktuell €633,35 plus €209,-- (bei Anspruch auf Familienbeihilfe) – somit insg. €842,35 für den Lebensunterhalt. In der WG werden Räumlichkeiten gemeinsam genutzt, aber jede Bewohnerin hat eine eigenständige Haushaltsführung. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf bekämen Mutter und Kind nur mehr €684,-- (Richtsatz Wohngemeinschaft §5 Abs(2) c) 1 +2), womit €158,35 monatlich fehlen, was für eine alleinerziehende Mutter mit Kind enorm viel Geld ist!

Als Alleinerziehende müssen jedenfalls alle Menschen gerechnet werden, die ohne den zweiten Elternteil ihr Kind erziehen. Ungeachtet dessen, ob das Kind minderjährig oder volljährig ist (sofern eine Behinderung vorliegt und das Kind nicht selbständig leben kann) und/oder ob weitere Personen in der Wohnung oder dem Haus leben! **Daher empfehlen wir die Bestimmung wie folgt abzuändern:**
Alleinerziehend ist wer mit unterhaltsberechtigten Nachkommen im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zu Abs. (6): Bei der Definition der Bedarfsgemeinschaft wird von einem gemeinsamen Haushaltsteinkommen ausgegangen, welches auch zur Berechnung des Anspruches auf Mindestsicherung herangezogen wird. Problematisch dabei ist, dass für Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und kein Einkommen haben, ein fiktiver Wert zur Berechnung herangezogen und die Tatsache, dass diese Person real nicht zum Haushaltseinkommen beitragen kann, völlig ignoriert wird. Außerdem ist zu kritisieren, dass der Behörde lt. Definition die Kompetenz eingeräumt wird, zu entscheiden, wann es sich um eine Bedarfsgemeinschaft handelt. Jedoch muss dies auch in der Realität vorliegen und dies überprüft werden.

Wird dieser Absatz so in das Gesetz übernommen, ist es dringend erforderlich, dass Einzelfälle individuell berücksichtigt werden! Außerdem darf nur reales Einkommen in das Haushaltseinkommen einberechnet werden.

Zu Abs. (7): In Zusammenhang mit dem Begriff der Wohngemeinschaft muss der Wortlaut „persönlicher Wohnbereich“ genauer definiert werden. Braucht jede Person für sich ein eigenes Zimmer oder genügt ein eigenes Bett in einem gemeinsamen Zimmer? Fragwürdig ist die Tatsache, dass im Gesetzesentwurf anerkannt wird, dass in einer WG das Einkommen der MitbewohnerInnen nicht in das Haushaltseinkommen eingerechnet werden darf, der Richtsatz aber trotzdem derselbe ist wie bei einer Bedarfsgemeinschaft. Es ist also offensichtlich, dass WG-MitbewohnerInnen nicht gegenseitig für die Deckung des Lebensunterhaltes verantwortlich sind und auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden dürfen. In Wohngemeinschaften findet vielfach getrennte Haushaltsführung statt. Deshalb ist es unersichtlich, wieso das Leben in einer Wohngemeinschaft in irgendeiner Weise dazu führen kann, dass die Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes gekürzt werden. **Die tatsächlichen Synergieeffekte rechtfertigen keinesfalls eine derartige Kürzung des Richtsatzes.**

Als Beispiel kann die Konstellation von zwei Kollegen genannt werden, welche sich eine Garconniere teilen. Der zur Verfügung stehende Wohnbereich wird gemeinsam genützt, es hat aber nicht jeder der beiden ein eigenes Zimmer. Die Wirtschaftsführung findet getrennt statt, das Zusammenleben dient nur zur Ersparnis von hohen Mietzahlungen. Unserer Ansicht nach und auch lt. aktuellem Gesetz steht jedem der beiden der volle Richtsatz für Alleinstehende zu, jeweils €633,35. Nach dem neuen Gesetz bekommen sie jeweils €158,34 weniger, obwohl sie nichts zum Lebensunterhalt des jeweils anderen beitragen.

Zu Abs. (8): Durch die Umformulierung von „Kleinhausrat und Strom“ zu „Hausrat und Energie“ ergeben sich einige Schwierigkeiten.

Im Zusammenhang mit Ersatzanschaffungen von Möbeln wird es zu Problemen kommen, da laut den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf vom 16.02.2017 S.14 Geld oder künftig auch Sachleistungen nur mehr für die jeweils erstmalige Anschaffung gewährt werden. *Kosten für eine darüber hinaus gehende Anschaffung von Hausrat hat der/die MindestsicherungsbezieherIn aus einer allenfalls gewährten Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts, die auch den regelmäßig*

wiederkehrenden Aufwand für Hausrat umfasst, oder aus eigenen Mitteln zu tragen. Unklar ist, wie bei längerer oder wiederkehrender Notlage vorgegangen wird.

Unklar ist, wieso eine Umbenennung von „Strom“ zu „Energie“ stattfinden soll, da dies eher zu einer terminologischen Unschärfe in Abgrenzung zu den Heizkosten führt.

§3 – Persönlicher Anwendungsbereich

Eine klare Regelung für den Bezug von Leistungen nach dem TSMG für EU-BürgerInnen ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern dadurch die bisher gängige Praxis der vorherigen Feststellung des Aufenthaltsrechtes nach Richtlinie 2004/38 durch die Fremdenpolizei/ Amt für Aufenthaltsangelegenheiten entfallen kann. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass sich der Anspruch auf Mindestsicherung am Aufenthaltsstatus gem. Richtlinie 2004/38 orientieren sollte. Daher ist eine homogenisierte Terminologie empfehlenswert, als auch eine Übernahme der Voraussetzungen, wie sie bereits in der Richtlinie definiert wurden.

Zu §3 Abs. (4) lit. a) Personen, deren Einreise zum Zweck des Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung erfolgt ist.

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen, zumal dieser auf die Richtlinie 2004/38 abstellt, in dem bereits festgehalten wurde, dass UnionsbürgerInnen zwar die Freizügigkeit zusteht, jedoch Sozialleistungen erst ab dem Zutreffen der Erwerbstätigeneigenschaft, auf die bereits in den Abs. b) und c) verwiesen wird. Gemäß dieser Formulierung würden auch AuslandsösterreicherInnen die in eine Notlage gelangt sind, bei der Wiedereinreise nach Österreich von Sozialleistungen ausgeschlossen werden. Offen bleibt auch die Überprüfbarkeit der Intention der Einreise.

Zu §3 Abs. (4) lit. b) Die ArbeitnehmerInneneigenschaft ist durch die in der Richtlinie 2004/38 angeführte Erwerbstätigeneigenschaft zu ersetzen, da hier insbesondere der unfreiwillige Verlust eines Arbeitsplatzes oder aufgrund einer Erkrankung die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten bleibt. Eine veränderte Terminologie würde daher nur zu unterschiedlichen Einschätzungen führen und könnte dahingehend gegen das Gleichbehandlungsgebot der Richtlinie 2004/38 verstoßen.

Dahingehend ist §3 Abs. b) abzuändern wie folgt: **Personen nach Abs. 2 lit. a sofern sie nicht über eine Erwerbstätigeneigenschaft verfügen, allenfalls jedoch in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthaltes.**

Zu §3 Abs. (4) lit. c) Zif.1: UnionsbürgerInnen, die sich länger als 3 Monate im Inland aufhalten und keine Erwerbstätigeneigenschaft aufweisen, verfügen über keinen rechtmäßigen Aufenthalt und sind daher ohnedies nicht österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt. Siehe hierzu auch das Urteil **ECLI:EU:C:2015:597**, sowie **ECLI:EU:C:2014:2358** in den erläuternden Bemerkungen insb. Art. 7 Abs. 3 lit. c) der Richtlinie 2004/38. Dementsprechend hat der Europäische Gerichtshof im Urteil **EU:C:2009:344, Rn. 32** entschieden, dass UnionsbürgerInnen, die die Erwerbstätigeneigenschaft gemäß Art. 7 Abs. 3 Buchst. c) der Richtlinie 2004/38 behalten haben, während des genannten Zeitraums von mindestens sechs Monaten Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben.

Nach Art. 7 Abs. 3 Buchst. c) der Richtlinie 2004/38 bleibt einem/r Erwerbstitigen, wenn er/sie sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines/ihres auf weniger als

*ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellt, seine **Erwerbstätigeneigenschaft für mindestens sechs Monate** aufrechterhalten. Während dieses Zeitraums behält der/die betreffende UnionsbürgerIn im Aufnahmemitgliedstaat sein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 dieser Richtlinie und kann sich folglich auf das in ihrem Art. 24 Abs. 1 verankerte Gleichbehandlungsgebot berufen.*

Gemäß der Rechtsprechung des EuGH kann ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union den Zugang zu besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen nur dann einschränken, wenn entweder kein Aufenthaltsrecht gemäß der Richtlinie 2004/38 besteht oder unangemessene Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats durch UnionsbürgerInnen eine Einstellung dieser Leistungen rechtfertigt.

Demnach ist hier eine Formulierung wie bereits in lit. b) vorgeschlagen (**Personen nach Abs. 2 lit. a, sofern sie nicht über eine Erwerbstätigeneigenschaft verfügen, allenfalls jedoch in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthaltes.**) ausreichend.

Ad §3 Abs. (4) lit. d) zu ergänzen durch: „sofern sie nicht durch einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind. In diesem Fall wird die Differenz auf den anzuwendenden Richtsatz durch die Mindestsicherung übernommen.“

Privatrechtliche Leistungen müssen zur Vermeidung außergewöhnlicher Härtefälle von der Behörde gewährt werden können, wie beispielsweise beim Zugang zu Opferschutzeinrichtungen.

2. Abschnitt

Grundleistungen

§5 – Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Die Kürzungen einzelner Gruppen führen zu einer massiven Schlechterstellung gegenüber der aktuellen Fassung des TMSG und gefährden auch die in § 1 TMSG festgelegten Ziele.

zu Abs. (2) lit. a): ist um die Wortfolge „...und ähnliche Einrichtungen“ zu ergänzen, um beispielweise auch Einrichtungen für Jugendliche zu inkludieren.

zu Abs. (2) lit. b):

zu Zif. 2.: Bei diesem Absatz muss der Begriff „volljährigen“ gestrichen werden bzw. müssen Minderjährige miteingenommen werden. Nach aktuellem Recht ist dieser Richtsatz auch auf minderjährige Kinder ohne Bezug der Familienbeihilfe anzuwenden. Zumindest müssen Minderjährige eingenommen werden, bis der Bezug bzw. Anspruch geklärt ist. Das ist deshalb wichtig, da es oft eine lange Bearbeitungsdauer der Familienbeihilfe-Anträge z.B. bei Kindern von Eltern mit positivem Asylstatus oder EWR-BürgerInnen gibt.

Zu Zif. 3. VerliererInnen bei dieser Neuregelung sind volljährige Kinder mit Familienbeihilfebezug (also noch in Ausbildung), welche im gemeinsamen Haushalt mit ihnen unterhaltsverpflichtenden Personen leben. Da der vorliegende Entwurf in §16 Abs. 3 lit.f positiverweise Ausbildungen auch nach Erreichen der Volljährigkeit als Ausnahme von der Verpflichtung des Einsatzes der Arbeitskraft vorsieht, ist diese Richtsatzreduktion in keiner Weise nachzuvollziehen. Auch das Zusammenleben von Familien und Alleinerziehenden mit jungen Erwachsenen, die auf Grund einer Behinderung die Familienbeihilfe beziehen, wird hier durch die empfindliche Schlechterstellung gegenüber §5 Abs.2 lit.b Zif.2 erheblich erschwert.

Dazu folgende Veranschaulichung: im aktuell geltenden Gesetz haben diese Personen Anspruch auf € 316,67. Wird der vorliegende Entwurf so umgesetzt, verlieren sie monatlich € 107,67, welche durch keine anderen Leistungen abgedeckt werden.

Weiters ist der Wortlaut „**Anspruch auf Familienbeihilfe hat**“ durch „**Familienbeihilfe bezieht**“ zu ersetzen. Es darf nicht ein theoretischer Anspruch zu einer Richtsatzkürzung durch die Mindestsicherung führen, sondern es dürfen nur tatsächlich erfolgte Zahlungen einberechnet werden.

Zu Zif. 4.: Im Vergleich zum aktuell geltenden Gesetz, in dem die Ansprüche für minderjährige Kinder lediglich in zwei Gruppen (FamilienbeihilfebezieherInnen und –nichtbezieherInnen) unterschieden wird, wirkt sich der vorliegende Entwurf vor allem auf Familien mit mehr als zwei Kindern negativ aus. **Dieser Entwurf steht im Widerspruch zu Art. 3, 1. der Kinderrechtskonvention welche besagt, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist.** Durch diese Verschlechterung im Vergleich zum aktuell geltenden Gesetz bzw. die Schlechterstellung der Kinder, hält sich der vorliegende Entwurf eindeutig nicht an diese Konvention und darf daher nicht erlassen werden.

Ab dem dritten Kind werden Leistungen drastisch gekürzt (für das dritte Kind -€16,89 monatl., für das vierte bis sechste Kind -€82,34 monatl. und ab dem siebten Kind -€107,67 monatl.), was zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für die bereits armutsgefährdeten bzw. –betroffenen Familien führt. Bei einer jährlichen Einsparung durch diese Richtsatzkürzungen von insg. €426.817 auf geschätzte 1113 Fälle ergibt sich daraus ein Defizit von €383,-- pro Familie im Jahr, was die Armut verstärkt!

Außerdem geht aus §5 Abs. (2) b) 4. nicht hervor, ob es sich dabei um Kinder mit und/oder ohne Familienbeihilfebezug handelt. Dies muss jedenfalls definiert werden.

Zu Abs. 2 lit.c): Die Kürzung der Richtsätze für Personen, die in einer WG leben, ist nicht akzeptabel. Der Synergieeffekt der in der angedachten Neuregelung durch die Reduktion von derzeit €633,35 auf €475,01, also mit €158,34 beziffert wird, ergibt sich bei Weitem nicht – schon gar nicht, wenn keine Wirtschaftsgemeinschaft vorhanden ist.

Beispiel: Ein Lehrling zieht in eine WG, um sich Mietkosten zu sparen. Seine Eltern sind MindestsicherungsbezieherInnen, können ihn also nicht unterstützen. Sein Lehrlingslohn liegt bei €715,- netto (2. Lehrjahr als Koch), für das Zimmer zahlt er €300,- monatlich. Nach aktueller Gesetzeslage stehen ihm €633,35 für den Lebensunterhalt zu (Richtsatz Alleinstehende in WG mit getrennter Wirtschaftsführung). Laut vorliegendem Entwurf wird jedoch der Richtsatz nach Abs. (2) c) für Personen in einer WG nach 2. mit Anspruch auf Familienbeihilfe angewendet. Nach derzeitigem Gesetz erhält er €218,35 als Aufstockung. Gemäß dem Entwurf würden die verbleibenden €415 den Richtsatz übersteigen und er hätte keinen Anspruch auf eine Leistung.

Zu Abs. (3): Der Richtsatz für Alleinstehende bis zum Bezug der Familienbeihilfe ist €633,35. Die Familienbeihilfe für Kinder zwischen 10 und 19 Jahren beträgt €138,80 und der Richtsatz für mündige Minderjährige ab Bezug der Familienbeihilfe ist €475,01. Es kommt also zu einer Reduktion von €158,34 – dies ist sogar mehr als die Familienbeihilfe. **Die Familienbeihilfe darf auf keinen Fall als Einkommen gerechnet werden.** Gerade Jugendliche, denen es nicht möglich ist, bei ihrer Familie zu leben, sollten angemessen unterstützt und nicht benachteiligt werden. Zudem kommt es auch zu einer Verschärfung für minderjährige Eltern. Auch dieser Absatz verstößt gegen die Grundsätze der Kinderrechtskonvention, welche der Österreichische Staat ratifiziert hat und ist deshalb unzulässig.

Zu Abs. (4): Der Ausschluss von bestimmten Gruppen aus Sonderzahlungen ist nicht verständlich. Dabei werden vor allem ArbeitnehmerInnen benachteiligt. Die Sonderzahlungen sollten allen Personen im Mindestsicherungsbezug gewährt werden. Zumindest jedoch müssen Familien sowie alle Personen, die eine Pension beziehen, anspruchsberechtigt sein – nicht nur BezieherInnen der Ausgleichszulage gemäß §293 ASVG.

§6 – Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

Zu Abs. (1): Laut der Mindestsicherungsnovelle sollen zukünftig „Geldleistungen jedoch höchstens im Ausmaß der in einer Verordnung nach Abs.3 festgelegten Sätze“ gewährt werden. Diese Richtsätze übersteigende Mietkosten sind von den jeweiligen BezieherInnen „aus den Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder aus anderen ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu tragen“. In Frage zu stellen ist dabei, welche finanziellen Mittel einem/r MindestsicherungsbezieherIn zur Verfügung stehen sollen, wenn laut §1 Abs. 4 TMSG Leistungen der Mindestsicherung soweit zu gewähren sind, als der jeweilige Bedarf nicht durch den Einsatz eigener Mittel sowie durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Da das Wohnen in Tirol sehr teuer ist, würde vermutlich viele BezieherInnen die Zahlung eines Selbstbehaltes treffen, da sie nicht obdachlos werden bzw. nicht mehr obdachlos sein wollen. Ein solcher Selbstbehalt steht in absolutem Gegensatz zu den Prinzipien und Zielen der Mindestsicherung, wie beispielsweise der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, der Ermöglichung des Führens eines menschenwürdigen Lebens und der Zweckmäßigkeit.

Zu Abs. (2): Eine Mindestnutzfläche für eine alleinstehende Person von 25qm entspricht in vielen Fällen nicht der tatsächlichen Angebotssituation, da viele Garconnieren weniger als 25 qm aufweisen. Unklar ist, was besonders berücksichtigungswürdige Gründe für die Unterschreitung dieser Mindestnutzfläche sind. Außerdem wird nicht definiert, was „ein dem zusätzlichen Wohnbedarf entsprechendes angemessenes Ausmaß“ ist. Eine solche Regelung in Zusammenhang der in der laut Abs. (1) angeführten Verordnung zu den festgelegten Richtsätzen, macht die Wohnungssuche für die betroffenen Personen fast unmöglich. Zusätzlich zu bemängeln ist der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dieser Menschen, nach dem es diesen Personen frei stehen sollte zu entscheiden, welche Wohnungsgröße für sie angemessen ist.

Zu Abs. (3): Bei einer Verordnung zu den Höchstsätzen für die Unterstützung zur Sicherung des Wohnbedarfes muss der mittlere Wohnwert von Wohnungen, welche tatsächlich am freien Wohnungsmarkt angeboten werden, ermittelt werden. Der herangezogene „mittlere Wohnwert“ der WKO ist tatsächlich der schlechteste Wert der drei in der Studie verwendeten Kategorien. Daher müsste jedenfalls der „gute Wohnwert“ laut WKO als mittlerer Durchschnitt, als Basis herangezogen werden. Der Immobilienpreisspiegel der WKO ist auch durch die Methodik seiner Erstellung, der fehlenden Ausdifferenzierung nach Wohnungsgrößen, durch mangelnde Repräsentativität, sowie der fehlenden Berücksichtigung regionaler Unterschiede (innerhalb eines Bezirkes) als Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Unterstützung für den Wohnbedarf unbrauchbar. Vielmehr muss bei einer Regelung der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes auf die tatsächlich angebotenen Mietwohnungen am freien Wohnungsmarkt eingegangen werden.

Jedenfalls nötig erscheint auch eine Regelung der jährlichen Anpassung der Höchstsätze auf Basis des Verbraucherpreisindex für Mieten. Laut diesem sind von Jänner 2016 – Jänner 2017 die Mieten um 4,2% angestiegen. Bei aktuell €495,-- für eine Garconniere in Innsbruck müsste also bei Berücksichtigung statistisch relevanter Daten die Obergrenze zur Anmietung einer Garconniere für das aktuelle Jahr bei €515,-- liegen. MindestsicherungsbezieherInnen dürfen nicht Gefahr laufen, ihre Wohnung aufgeben zu müssen, weil durch Anpassung der Miete oder Betriebskosten (neue Mietvorschreibung) die Wohnungskosten plötzlich den Richtsatz übersteigen und diese Mehrkosten nicht mehr vom Sozialamt übernommen werden!

Eine bezirksweise Staffelung ist, beim Wissen um die extremen Unterschiede in den einzelnen Gemeinden, realitätsfern. Die Mietpreisunterschiede beispielsweise zwischen Sistrans und Kolsassberg sind eklatant. Wird eine Grenze nach Bezirken gezogen, würden also nur die Mietkosten in der günstigeren Hälfte der Gemeinden finanziert werden.

Die in den erläuternden Bemerkungen angegebene Summe des Einsparungspotentials bei den Ausgaben zur Sicherung des Wohnbedarfs in Höhe von €1,8 Millionen lassen hier nur das Schlimmste erahnen! Da die vorgeschlagene Neuerung eine existenzbedrohende Verschlechterung zur derzeitigen Gesetzeslage darstellt und somit nicht mit den Zielen der Vermeidung und Überwindung

von Notlagen in Einklang zu bringen ist, sondern Notlagen geradezu herbeiführt, ist hier unbedingt an der bisherigen, dem Gesetzestext nach sinnvollen, lediglich in der Praxis vielfach schlecht vollzogenen Formulierung laut §6 Abs.1 der aktuellen Version des TMSG festzuhalten!

Zu Abs. (5): Eine Auszahlung der Miete direkt an VermieterInnen darf nur in begründeten Ausnahmefällen geschehen, wenn dadurch beispielsweise der Erhalt der Wohnung gesichert werden kann. Außerdem müssen die BezieherInnen jedenfalls über solche Änderungen in Kenntnis gesetzt werden.

Beispiel: Bei einer Person, deren Miete normalerweise an den Vermieter angewiesen wird, wurden die Leistungen plötzlich an den Bezieher direkt ausbezahlt (ohne vorhergehende Information über die Änderung), wodurch das Geld für die Miete anderweitig ausgegeben wurde und es kam zu einem Mietrückstand. Auch der umgekehrte Fall ist bereits eingetreten: Die Miete wurde immer auf das Konto der Bezieherin angewiesen, plötzlich wurden die Leistungen ohne Absprache direkt an den Vermieter angewiesen. Dadurch war die doppelte Miete auf dem Vermieterkonto und der Klientin fehlte das Geld für den Lebensunterhalt (mit dem sie diverse andere Rechnungen zu bezahlen hat!).

Miethöhe der Haushalte aus dem Bezirk Innsbruck Land, die sich im Jahr 2016 an die Delogierungspräventionsstelle wandten:

Geplante Verordnung	Personen-		1		2		3		4		5 und 6		7 und 8
	anzahl												
	Obergrenzen		€ 379		€ 474		€ 569		€ 663		€ 758		€ 853
Durchschnittliche Mieten im Bezirk Innsbruck Land der Klientinnen der Delogierungsprävention 2016	Anzahl Haushalte	Anzahl der 1-Personen-Haushalte	1	Anzahl der 2-Personen-Haushalte	2	Anzahl der 3-Personen-Haushalte	3	Anzahl der 4-Personen-Haushalte	4	Anzahl der 5 und 6-Personen-Haushalte	5 und 6	Anzahl der 7 und 8-Personen-Haushalte	7 und 8
Miete Alle (G & P)	76	27	€ 498,26	17	€ 696,82	11	€ 636,10	11	€ 756,92	9	€ 809,87	1	€ 981,00
Miete Gemeinnützig	37	14	€ 482,53	7	€ 645,45	5	€ 548,75	5	€ 594,56	6	€ 774,43	0	-
Miete Privat	39	13	€ 515,20	10	€ 732,78	6	€ 708,90	6	€ 892,22	3	€ 880,76	1	€ 981,00
Unterschied Alle (G & P) zur Obergrenze			€ 119,26		€ 222,82		€ 67,10		€ 93,92		€ 51,87		€ 128,00
Unterschied Gemeinnützig zur Obergrenze			€ 103,53		€ 171,45		-€ 20,25		- € 68,44		€ 16,43		
Unterschied Privat zur Obergrenze			€ 136,20		€ 258,78		€ 139,90		€ 229,22		€ 122,76		€ 128,00

Rot: Die tatsächlichen Kosten liegen über den Anmietungsgrenzen
Grün: Die tatsächlichen Kosten liegen unter den Anmietungsgrenzen

Deutlich sichtbar wird hier, dass vor allem die Mietpreise durchschnittlich klar über den geplanten Höchstsätzen der Verordnung nach §6 Abs. 3. An die Delogierungspräventionsstelle wenden sich vorwiegend Menschen, die bereits jetzt Schwierigkeiten haben ihre Miete zu bezahlen. Durch die geplante Verordnung werden Delogierungen zunehmen!

§6a – Sicherung der Wohnung als Sachleistung

Zu §6a): Grundsätzlich muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass es hierbei vor allem Bedenken hinsichtlich der Freizügigkeit gem. Artikel 2 EMRK gibt, sowie Artikel 8 EMRK, da hier indirekt die freie Wahl des Wohnortes im Bundesgebiet für StaatsbürgerInnen und auch gleichgestellte Fremde eingeschränkt wird.

Ebenso bedarf es hier einer Festlegung von Mindeststandards. Zu beachten ist hier auch der Umstand, dass eine Zuweisung von bestimmten Gruppen zu Wohnraum dem Gleichheitsprinzip widerspricht. Stellt das Land also Unterkünfte zur Verfügung, muss eine Heterogenität der Zielgruppe gewährleistet werden. So darf es bspw. nicht nur zu Zuweisungen von Personen nach positiver Beendigung des Asylverfahrens kommen, da dies eine indirekte Diskriminierung darstellt (vgl. erläuternde Bemerkungen S6.). Zudem müssen auch etwaige Voraussetzungen für den Zugang zu gemeinnützigem Wohnraum mitberücksichtigt werden. Eine Gewährung der Sachleistung darf nicht zum Erlöschen der Anmeldung auf bspw. eine Stadtwohnung führen.

Eine sinnvollere Ausgestaltung wäre hier eine ähnliche Vorgehensweise wie bei der Vergabe von gemeinnützigem Wohnraum, die bezirkswise erfolgen könnte. Somit würde auch der Freizügigkeitsgrundsatz nicht eingeschränkt. Gegen das Bereitstellen von leistbarem Wohnraum auf freiwilliger Basis sind keine Einwände zu erheben.

Zu Abs. (1): Die Zuweisung einer Wohnung als Sachleistung erscheint bei einem aufrechten Mietverhältnis – auch wenn dieses kürzer als 6 Monate besteht – nicht sinnvoll, da zum einen nicht geklärt ist, inwiefern die Kosten (z.B.: Pönalzahlungen) für eine Auflösung eines bestehenden Mietverhältnisses zu tragen sind, vor allem wenn Bescheide keine aufschiebende Wirkung haben und daher eine doppelte Miete für mehrere Monate anfällt. Dieser Absatz steht damit im Widerspruch zum ABGB sowie zum Mietrechtsgesetz. Zum anderen führt dies angesichts des aktuellen Wohnungsmarktes, entgegen der gesetzlichen Intention, zu einer Verschärfung einer Notlage, indem bereits wieder Wohnversorgte möglicherweise erneut eine Ausschließung vom Wohnungsmarkt erfahren.

Ebenso bedenklich ist der Umstand, dass lediglich eine Unterkunft vermittelt wird. Vollkommen ungeklärt sind dabei Mindeststandards. Ebenfalls kann eine (vorübergehende) Unterkunft ein reguläres Mietverhältnis nicht ersetzen.

Vollkommen ungerechtfertigt ist ebenfalls der Passus, dass Unterkünfte nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen nicht zugewiesen werden. Dies stellt einerseits einen massiven Eingriff in Grundrechte dar, andererseits zwingt eine Zuweisung Menschen wieder in prekäre Wohnverhältnisse. Dahingehend ist die Formulierung derart abzuändern, dass ein bestehendes Mietverhältnis einen Ausschlussgrund für eine Zuweisung darstellt.

Zu Abs. (3): Ein Ausschluss von der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs für die Dauer von 6 Monaten zwingt Menschen in die Wohnungslosigkeit und widerspricht damit den Zielen des TMSG gem. §1 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 4., 5., 6., 7. und 8. eklatant.

Zu Abs. (4): Die aufschiebende Wirkung pauschal abzuerkennen, kann hier in Einzelfällen zu unzumutbaren Wohnortswechsels führen. Ist ein/e HilfeempfängerIn dazu verpflichtet, auch im Fall einer Beschwerde ein Angebot anzunehmen und umzuziehen, kann dies im Fall einer Aufhebung der Zuweisung zu Umzugskosten führen oder auch zum Verlust von Arbeitsplätzen. Zudem können auch hier massive Mehrkosten (Pönalzahlungen) bei einer vorzeitigen Auflösung regulärer Mietverträge entstehen.

Zu Abs. (5): Die Selbstbehalte dürfen dabei nur für den Wohnraum einbehalten werden und nicht für etwaige Tagessätze von Unterkünften, die auch Betreuungspersonal umfassen. Selbstbehalte stehen synonym für Mietzahlungen. Diese setzen gleichberechtigte VertragspartnerInnen voraus, sowie die Erstellung eines Mietvertrages.

§ 11 – Hilfe zur Arbeit

Zu Abs. (1) lit. a) – d): Eine Ausweitung der Hilfen zur Arbeit im neuen Mindestsicherungsgesetz ist zu begrüßen, sofern Anspruchsberechtigten dadurch eine Erleichterung für die Arbeitsaufnahme geboten wird. Problematisch in diesem Zusammenhang ist die Abs. (1) b) und Abs. (1) c) – d) verwendete Formulierung „eine von der Behörde vorgeschriebene Fortbildungs-Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme“ bzw. „von der Behörde vorgeschriebene Integrationsmaßnahme (...)“ da dies impliziert, dass der Behörde und somit den SachbearbeiterInnen die Kompetenz eingeräumt wird, Anspruchsberechtigte zu Kursen zuzuteilen. Da es sich bei den vorgeschriebenen Kursen um Kurse zur raschen Integration in den Arbeitsmarkt handeln wird, soll die Kompetenz der Kurszubuchung weiterhin dem Arbeitsmarktservice unterliegen. Bei der Zuteilung von Kursen ist auf die Qualifizierung, Kompetenzen und Fähigkeiten der Betroffenen Acht zu nehmen.

§ 14 – Zusatzleistungen

Zu § 14: MindestsicherungsbezieherInnen sind zum Teil aufgrund diverser Vermittlungshindernisse auf die Vermittlung von Wohnungen durch ImmobilienmaklerInnen angewiesen. Diese dürfen laut Immobilienmaklerverordnung Provisionen bis zu 2 Nettomonatsmieten verlangen (vgl. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 268. Verordnung: Änderung der Verordnung über Standes und Ausübungsregeln für Immobilienmakler, 2010). **Da der Einbehalt von Provisionen gesetzmäßig ist, ist eine Aufnahme der Übernahme von Vermittlungsprovisionen im gesetzlichen Ausmaß bei Anmietungen in Form einer Zusatzleistung dringend notwendig.**

Zu Abs. (3) a) – c): Zu kritisieren ist in den genannten Absätzen bezüglich der Zusatzleistung im Rahmen einer Anmietung, dass nunmehr die Kosten der „Erstausstattung“ (...), der „erstmaligen Anschaffung von Haushaltsgeräten“(...), und der „erstmaligen Anschaffung von Hausrat“ übernommen werden, was bedeutet, dass die Mindestsicherung nicht für die Erneuerung von Haushaltsgeräten, Mobiliar oder Hausrat aufkommt. Die Erfahrung zeigt, dass, aufgrund sehr niedrig angelegter Pauschalbeträge für bspw. Hausrat, der Kaufzwang des billigsten Produktes herrscht. Elektrogeräte müssen oft aufgrund von Defekten nach mehreren Jahren, Mobiliar aufgrund

von Abnutzung teilweise schon nach wenigen Jahren, ausgetauscht werden. Der niedrige Preis spiegelt sich hier in der Kurzlebigkeit und Qualität der Produkte wider. Zudem wird außer Acht gelassen, dass Familien mit heranwachsenden Kindern regelmäßig neues Mobiliar benötigen.

Von der Formulierung „*erstmalig*“ ist abzusehen, und die Formulierung „*einmalig*“ (in Abgrenzung zu „*laufend*“) wie im TMSG vom 17. November 2010 ist weiterhin anzuwenden, da es auch Menschen gibt, die über mehrere Jahre oder mehrere Male im Verlauf ihres Lebens auf eine Unterstützung durch die Mindestsicherung angewiesen sind.

Zu Abs. (4): Eine Gewährung von Zusatzleistungen im Sinne § 14 Abs. 3 a)-c) in Form von Pauschalbeträgen ist zu begrüßen, da es den Betroffenen mehr Wahlfreiheit bei der Anschaffung von Haushaltsgegenständen etc. lässt. Hier ist jedoch unbedingt auf eine angemessene Höhe der Pauschalbeträge zu achten, insbesondere wenn die Kosten nur „*erstmalig*“ übernommen werden können. Zudem ist eine jährliche Anpassung der Pauschalbeträge an die steigende Inflation unumgänglich.

4.Abschnitt

Anspruchsvoraussetzungen

§15 – Einsatz der eigenen Mittel

Zu §15 Abs. (2) lit. a): Leider sieht dieser Entwurf in §5 Abs.2 lit.c Zif. 2 eine Schlechterstellung von BezieherInnen einer Familienbeihilfe, die in einer Wohngemeinschaft leben, vor. Die Reduktion des anzuwendenden Richtsatzes auf 24,75 vH bedeutet eine Senkung des Mindestsatzes um 256,86 € auf 208,89€ für den Lebensunterhalt. Da die Familienbeihilfe bis 19 lediglich 138,80€ und über 19 auch nur 162€ ausmacht, kommt es hier nicht nur zur Einrechnung der gesamten Familienbeihilfe, sondern zu einer noch dramatischeren Kürzung des Lebensunterhaltes.

Zu §15 Abs. (2) lit. b),c) und d): Die Außerachtlassung der Einrechnung von Förderungen im Rahmen des Kindergeldes plus, der Schulstarthilfe und vergleichbarer Leistungen ist sehr zu begrüßen, da diese Unterstützungen gerade für einkommensschwache Familien gedacht sind und durch diese Anführung im Gesetz den Betroffenen nun auch bleiben. Leider ist zu befürchten, dass gerade die von Verschlechterungen stärker betroffenen Mehrkindfamilien diese Verbesserung durch Richtsatzkürzungen und reduzierte Unterstützung für den Wohnbedarf nicht spüren werden.

Zu §15 Abs. (3) lit. a),b) und c): In der unveränderten Übernahme von lit. a) sehen wir eine vertane Chance zumindest das vorgerückte Alter zu definieren. **Wir empfehlen hier die Orientierung an den Bestimmungen des Arbeitsmarktservices, wonach Personen über 50 als schwer am Arbeitsmarkt vermittelbar gelten.**

Die Anhebung der Freibeträge und die Aufnahme von Lehrverhältnissen stellen eine Verbesserung im Vergleich zum aktuellen TMSG dar. Einen Mangel sehen wir hier jedoch in der zeitlichen Befristung von 6 plus 12 Monaten. Da viele Arbeitseinkommen sehr niedrig sind, könnte eine längere Gewährung von Freibeträgen eine nachhaltige Arbeitsaufnahme begünstigen und so empfehlen wir eine Streichung der Befristung in lit. b) und c).

§ 16 – Einsatz der Arbeitskraft

Zu Abs. 3 g) – h): siehe Stellungnahme zu § 11: „von der Behörde vorgeschriebene Kurse“

§ 16 a – Maßnahmen zur Integration

Prinzipiell ist die Unterstützung bei der Integration sowie beim Erlernen der deutschen Sprache aus dem Kreise der Anspruchsberechtigten gemäß § 3 Abs. e) – f) durch die Behörde zu begrüßen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der inhaltlichen Ausrichtung von Werte- und Orientierungskursen. Hierbei scheint vor allem eine Informationsweitergabe bzgl. des österreichischen Bildungssystems, Ausbildungsmöglichkeiten, Nostrifizierungsmöglichkeiten, sowie Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechtes wesentlich, da dies wichtige Informationen für eine gut gelingende Integration darstellen.

Zu Abs. (3) lit. f): Diese Änderung ist zu begrüßen, da sie einen Zugang zu Ausbildungen für junge Erwachsene eröffnet und daher eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation zum Ziel hat.

§ 18 – Ausmaß der Mindestsicherung

Zu Abs. (2): Da beabsichtigt wird in Zukunft das Einkommen von in Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen als bedarfsmindernd bzw. bedarfsdeckend anzurechnen, sehen wir aus § 18 abs. (2) resultierende Abhängigkeiten zwischen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen als problematisch, insbesondere wenn der/die Anspruchsberechtigte von einer Kürzung etc. betroffen ist, da sich eine Kürzung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft auswirken würde.

Zu Abs. (4): Die Neuerung bzgl. der Überbrückung durch die Mindestsicherung bei vorübergehendem Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist höchst problematisch, und widerspricht grundlegend den Zielen und Grundsätzen der Mindestsicherung. Diese sollte gemäß § 1 insbesondere den Eintritt einer Notlage abwenden. Im alten Gesetz wurde ein Ausfall der Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz maximal durch den gebührenden Richtsatz überbrückt, was den Betroffenen ermöglichte, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und wichtige Zahlungen zu tätigen (insbesondere Mietzahlungen, Ratenvereinbarungen, diverse Verträge wie Handy/Internet/Strom). Entfällt diese Überbrückung durch die Mindestsicherung, geraten Betroffene in akute, finanzielle Notlagen, welche sich in weiterer Folge langfristig stark auswirken können (Mietrückstände, Delogierung etc.).

Bedenklich ist hier auch der Anspruchsverlust auf Überbrückung durch die Mindestsicherung von Personen, die vor dem Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeldes keinerlei Anspruch auf Mindestsicherung hatten. Betroffene haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Mindestsicherung und haben daher realistisch keinerlei Möglichkeit den Ausfall des Arbeitslosengeldbezuges zu überbrücken.

Sollte der § 18 Abs. (4) dennoch in Kraft treten, ist eine Ausnahme der Unterstützung zum Wohnbedarf unbedingt ins Gesetz aufzunehmen. Ein Verzicht darauf könnte in weiterer Folge ebenso für die Behörde erhebliche Mehrkosten verursachen. (Delogierung, hohe Selbstbehalte in Einrichtungen der Wohnungsloseneinrichtung, erneute Anmietung etc.)

§ 19 - Kürzungen von Leistungen

Zu §19 Abs.1 lit. f), g) und h): Sollte bei der Formulierung „... oder von der Behörde vorgeschriebenen...“ die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zur Mindestsicherung gemeint sein, so möchten wir anmerken, dass wir die Behörde weder sachlich noch fachlich qualifiziert sehen, Kurse vorzuschreiben.

Zu §19 Abs. (1): Da es sich beim Mindestsicherungsgesetz um ein Mittel der Armutsbekämpfung und somit um die finanzielle Absicherung vor akuter Armut auf niedrigem Niveau (MINDESTSÄTZE) handelt und nicht um ein Gesetz zur Disziplinierung, sind Kürzungen von Leistungen unter das Mindestmaß in Höhe der anzuwendenden Sätze grundsätzlich abzulehnen. Bereits die derzeitige Möglichkeit einer Kürzung des Lebensunterhalts um die Hälfte zwingt Menschen in Notlagen zur dauerhaften Abhängigkeit von Suppenküchen, Kleiderausgabestellen und anderen Angeboten, deren eigentlicher Zweck ja nur eine Unterstützung kurzzeitiger Notlagen sein sollte und nicht für eine Dauerunterstützung gedacht sind. Eine Kürzung auf ein Drittel der Unterstützung zum Lebensunterhalt führt ganz klar in eine existentielle Notlage, die zu verhindern es Sinn und Zweck dieses Mindestsicherungsgesetzes ist. Die Möglichkeit den anzuwendenden Richtsatz um 66% zu kürzen ist somit nicht mit §1 Abs. 1 zu vereinbaren. Zusätzlich erschwert wird die Situation durch die Reduktion der Unterstützung beim Wohnbedarf, da dies ja bereits in den meisten Fällen ohnehin einer Richtsatzkürzung entspricht.

Zu §19 Abs. (1): Grundsätzlich ist die Aufzählung von Ausnahmen zu begrüßen, es wird jedoch nicht immer leicht sein, einen Nachweis insbesondere über den psychischen Gesundheitszustand (v.a. bei fehlender Krankheitseinsicht) bzw. über einen Bildungsstand, der die Teilnahme an Kursen verunmöglicht, zu erbringen.

Zu §19 Abs. (2): Kürzungen des Lebensunterhaltes eines Mitgliedes einer Bedarfsgemeinschaft, wie auch einer Wohngemeinschaft in der in diesem Entwurf vorgeschlagenen Höhe, werden sich zwangsläufig auf die anderen Haushaltangehörigen auswirken. Umso wichtiger erscheint es von Kürzungen im Rahmen des TMSG Abstand zu nehmen.

§19a – Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen

Da sich im Kreis der Anspruchsberechtigten zur Mindestsicherung sehr viele Berufstätige und Pensionierte befinden, erscheint die Ruhendstellung der Mindestsicherung bei einem länger als 2 Wochen dauernden Aufenthalt im Ausland pro Jahr eine nicht nachzuvollziehende Kürzung dar. Insbesondere das Fehlen einer Ausnahmeregelung für den Wohnbedarf führt einerseits Abs. 5 ad Absurdum und zeigt andererseits die darin versteckte, indirekte Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte auf. Zumindest die Unterstützung des Wohnbedarfs (egal, ob nach §6 oder §6a) ist

vom Ruhen oder Erlöschen auszunehmen. Des Weiteren empfiehlt sich die Erhöhung der zeitlichen Befristung auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch von 5 Wochen.

Zu Abs. (2): Eine unvorhersehbare Situation (wie beispielweise ein plötzlich eintretender Todesfall eines/r Angehörigen oder einer nahe stehenden Person im Ausland) kann eine plötzliche Ausreise notwendig machen und die Verständigung der Behörde im Vorhinein kann daher schwierig sein. Daher ist der Wortlaut in „ zum ehestmöglichen Zeitpunkt“ abzuändern.

Zu Abs. (6): Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

§20 – Rückerstattung von Leistungen.

Zu §20 Abs. (1):

Durch die angedachte Erweiterung auf Grund des neuen §19a um die Grundleistungen, die ungeachtet ihres Ruhens oder Erlöschens gewährt wurden, wird ein großes Problem dieses Paragraphen deutlich: Sehr viele Menschen kennen das TMSG nicht und werden durch die Behörde zu wenig oder nicht verständlich über die Bedingungen und Konsequenzen ihres Verhaltens in Auswirkung auf die Mindestsicherung aufgeklärt. Unserer Meinung nach kann es daher nur bei bewusstem, absichtlichem Zuwiderhandeln zu einer Rückerstattungsforderung seitens der Behörde kommen.

5. Abschnitt

Kostentragung, Kostenersatz

§21- Kostentragung

Generell wäre eine Übernahme der Kosten der Mindestsicherung zu 100% durch das Land Tirol zu begrüßen. Diese Mehrkosten für das Land müssten selbstverständlich über den Finanzausgleich mit den Gemeinden kompensiert werden. Durch die derzeitige Situation, dass die einzelnen Bezirke um die örtliche Zuständigkeit streiten, kommt es oft für die Betroffenen zu unwürdigen Situationen. Durch dieses „Töpfedenken“ werden Menschen in Notsituationen im Kreis herum geschickt. Insbesondere bei wohnungslosen Menschen führt das Fehlen eines Hauptwohnsitzes sehr oft zu dieser Problematik, daher **raten wir dringend bei §27 Abs.6 eine Ergänzung um Hauptwohnsitzbestätigungen nach §19a des Meldegesetzes vorzunehmen.**

6. Abschnitt

Verfahren

§ 27- Zuständigkeit

Zu §27 Abs. (6): Hier ist in der Aufzählung der Begründungen der örtlichen Zuständigkeit die Hauptwohnsitzbestätigung nach §19a des Meldegesetzes hinzuzufügen.

§ 35. Auskunftspflicht, Datenaustausch

Zu §35: Die Verpflichtung von ArbeitgeberInnen zur Auskunftserteilung unter Strafandrohung erschwert die Intention des Gesetzes, MindestsicherungsbezieherInnen bei der Aufnahme bzw. dem Erhalt einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Nach wie vor ist ein Mindestsicherungsbezug stigmatisierend und für BezieherInnen schambesetzt. Da eine Anfrage der Behörde bei ArbeitgeberInnen die wirtschaftliche Notlage offenkundig macht, wird hier der Schutz persönlicher Daten verletzt, obwohl auf Grund der Möglichkeit der Behörde eine Abfrage im Hauptverband der Sozialversicherungsträger alle relevanten Informationen auch ohne Einbeziehung der ArbeitgeberInnen abrufbar sind.

10. Abschnitt

Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§46- Übergangsbestimmungen

Zu §46 Abs. (11):

Die Bearbeitung bereits vor in Krafttreten der neuen Fassung des TMSG eingebrachter Anträge nach neuem Gesetz, stellt eine sehr unübliche Übergangsbestimmung dar. Gerade in Bezug auf die zu erwartende Verordnung zu §6 ist eine Übergangsbestimmung, die bestehende Mietverhältnisse weiterhin nach dem derzeit gültigen TMSG bescheidet, unbedingt erforderlich.

Abschließend möchten wir Ihnen hinsichtlich der geplanten Änderungen noch zwei Fallbeispiele zur Veranschaulichung der Konsequenzen darstellen.

Fallbeispiel Alleinstehender Mann, Reha Geld Bezug

Alleinstehender Mann 54 Jahre

Herr S. lebt alleine in einer Mietwohnung in Reutte. Aufgrund seines körperlichen Gebrechens ist er in Reha. Er hat schon 2 Mal einen Antrag auf Invaliditätspension eingebracht, diese wurden abgelehnt. Herr S. bezieht Reha-Geld in der Höhe von tgl. € 28,55. Für sein minderjähriges Kind, das nicht bei ihm wohnt, zahlt er mtl. Kindesunterhalt in der Höhe von € 150.

Herr S. zahlt Miete in der Höhe von mtl. € 470,- inkl. Betriebs- und Heizkosten. Für Strom zahlt er mtl. € 45. Er bezieht MZB in der Höhe von mtl. € 175.

Anspruch auf Mindestsicherung nach aktuellem TMSG

Sein Einkommen reicht, nach Abzug der Mietkosten, nicht zum Leben aus. Herr S. hat Anspruch auf Mindestsicherung.

€ 870,78	Reha Geld (tgl. € 28,55 x 30,5)
€ 175,-	zuzüglich MZB
€ 470,-	abzüglich Mietkosten
€ 575,78	anrechenbares Einkommen
€ 57,57	Mindestsicherung für Herrn S.

(aufstockend zum Mindestsatz für Alleinstehende von € 633,35)

In den Monaten ohne Sonderzahlung stehen Herrn S. € 633,35 zur Verfügung. Damit muss der Kindesunterhalt mtl. € 150,- und die mtl. Ausgaben für Strom, Kleidung, Hygieneartikel, Lebensmittel etc. gedeckt werden. In den Monaten März, Juni, Sep., und Dez. erhält Herr S. zusätzlich € 76,- an Sonderzahlung.

Geplante Leistungskürzung bei der Mindestsicherung

Der Mindestsatz für Alleinstehende wird nicht gekürzt, jedoch fällt Herr S. in Zukunft nicht mehr unter die Personengruppe denen Sonderzahlungen gewährt werden. Laut Verordnung der Tiroler Landesregierung bezüglich Obergrenzen für Wohnkosten, werden für einen Einpersonenhaushalt in Reutte nur mehr Wohnkosten bis zu € 254,- übernommen. Daraus würde sich für Herrn S. folgende Notlage ergeben:

€ 870,78	Reha Geld (tgl. € 28,55 x 30,5)
€ 175,-	zuzüglich MZB
€ 254,-	abzüglich Mietkosten
€ 791,78	anrechenbares Einkommen – KEIN Anspruch auf Mindestsicherung

Da die Miete von Herrn S. aber nicht billiger werden wird, muss er die Differenz für die Mietkosten in der Höhe von € 216,- (€ 470 – € 254) von seinem Lebensunterhalt bestreiten. Somit bleiben Herrn S. mtl. € 575,78, um den Kindesunterhalt von mtl. € 150,- und die mtl. Ausgaben für Strom, Kleidung, Hygieneartikel, Lebensmittel etc. zu bezahlen. Die Sonderzahlungen fallen gänzlich weg, sämtliche Anschaffungen wie z. B. Kleidung müssen aus dem (verminderten) Lebensunterhalt bestritten werden.

Fallbeispiel Eltern mit 3 minderjährigen Kindern

Mann in Arbeit und Frau in Kinderbetreuungsgeldbezug

Frau und Herr M. leben mit ihren 3 gemeinsamen minderjährigen Kindern in einer Mietwohnung in Hall in Tirol. Herr M. arbeitet Vollzeit als Reinigungskraft und verdient mtl. € 1.261. Frau M. ist in Kinderbetreuungsgeldbezug in der Höhe von mtl. € 624. Für die 3 Kinder beziehen sie FBH.

Familie M. zahlt Miete in der Höhe von mtl. € 930,- inkl. Betriebs- und Heizkosten. Für Strom zahlen sie mtl. € 85. Sie haben keinen Anspruch auf MZB.

Anspruch auf Mindestsicherung nach aktuellem TMSG

Ihr Einkommen reicht, nach Abzug der Mietkosten, nicht zum Leben aus. Sie haben Anspruch auf Mindestsicherung.

€ 1.471,17	Arbeitseinkommen Herr M. (€ 1.261,- x14/12)
€ 624,-	Kinderbetreuungsgeld Frau M.
€ 930,-	abzüglich Mietkosten
<u>€ 1.165,17</u>	<u>anrechenbares Einkommen</u>
€ 411,85	Mindestsicherung für Familie M

(Mindestsatz für 2x nicht alleinstehend zu je € 475,01 und 3 Kinder zu je € 209 – gesamt € 1.577,02)

In den Monaten ohne Sonderzahlung stehen Familie M. € 1.577,02 für Lebensunterhalt zur Verfügung. Damit müssen monatliche Ausgaben für Strom, Kleidung, Hygieneartikel, Lebensmittel etc. gedeckt werden.

Geplante Leistungskürzung bei der Mindestsicherung

Durch die laut Verordnung der Tiroler Landesregierung geplanten Obergrenzen für Wohnkosten würde Familie M. mtl. nur mehr € 758,- zustehen. Sie müssten die Differenz aus ihrem Lebensunterhalt bestreiten. Dieser würde sich aufgrund des neuen Gesetzesentwurfes reduzieren, da sich der Mindestsatz für Lebensunterhalt ab dem 3ten minderjährigen Kind verringert und die Eltern auch keinen Anspruch mehr auf Sonderzahlungen hätten.

Daraus würde sich folgende Notlage ergeben:

€ 1.471,17	Arbeitseinkommen Herr M. (€ 1.261,- x14/12)
€ 624,-	Kinderbetreuungsgeld Frau M.
€ 758,-	abzüglich Mietkosten
<u>€ 1.337,17</u>	<u>anrechenbares Einkommen</u>
€ 222,96	Mindestsicherung für Familie M.

(Mindestsatz für 2x nicht alleinstehend zu je € 475,01, ältestes und zweitältestes Kind zu je € 209,- und drittältestes Kind € 192,11 – gesamt € 1.560,13)

Da die Miete von Familie M. jedoch gleich bleibt, muss der Differenzbetrag in der Höhe von € 172,- (€ 930 – € 758) aus dem Lebensunterhalt bestritten werden. Somit bleibt Familie M. mtl. € 1.388,13 für Lebensunterhalt.